

Anfrage der AfD-Fraktion: Abwehrmaßnahmen der Stadt gegen haushaltspolitische Verstöße anderer politischer Institutionen gegen das Konnexitätsprinzip

Antragstellung: Dr. Gert Köhlbrandt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	16.06.2026	Ö

Anfrage:

Der Magistrat der Stadt Rödermark möge informieren, welche Abwehrmaßnahmen seinerseits seit Beginn der Amtsperiode des aktuellen Bürgermeisters gegen haushaltspolitische Verstöße anderer politischer Institutionen gegen das Konnexitätsprinzip von ihm durchgeführt wurden, insbesondere

1. Inwieweit und in welchem Umfang wurden die durch externe Gesetze und Beschlüsse, also nicht von der Kommune in der Selbstverwaltung entstandenen Aufwendungen vom Magistrat explizit dokumentiert?
2. Inwieweit und in welchem Umfang wurden vom Magistrat kommunale Spitzenverbände, z.B. der hessische Städtetag eingeschaltet, wann gab es Antworten und wie sahen die Reaktionen bisher aus?
3. Inwieweit und in welchem Umfang wurden vom Magistrat die Anwendung von Normenkontrolle bzw. Kommunalverfassungsstreitverfahren geprüft? Welche Ergebnisse traten hierbei auf?
4. Inwieweit und in welchem Umfang wurden nicht originäre, selbst zu verwaltende Aufwendungen der Stadt durch den kommunalen Finanzausgleich ersetzt?
5. Welche Kombinationsmaßnahmen im Abwehrkampf gegen Konnexitätsverstöße anderer Institutionen durchgeführt?
6. Inwieweit und in welchem Umfang wurden vom bisherigen Magistrat konkrete Abwehrmaßnahmen gegen – ganz offensichtlich volkswirtschaftlich unsinnige/ineffiziente - einzelne Beschlüsse anderer politischer Institutionen, die über entsprechende Umlageverfahren der Stadt angelastet werden, sei es juristisch, sei es, über bestehende Einflüsse z.B. im Kreistag durchgeführt?

Sachverhalt:

Bereits in der letzten Legislaturperiode wurde der Hebesatz der Grundsteuer B deutlich erhöht. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes wird – in Anbetracht der schlechten Haushaltslage der Stadt – gerade wieder diskutiert. Gemäß § 93 HGO (2) 2 darf eine Kommune ihre Erträge durch Steuern erwirtschaften, wenn „die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen“. In der Haushaltsschulung am 04.05.2026 wurde den Stadtverordneten eine Fo-lie gezeigt, der zufolge offenbar alleine ca. 48% der Aufwendungen für Maßnahmen von Kin-der- und Schulkindbetreuung genutzt werden müssen, zu deren die Kommune aufgrund von Gesetzen übergeordneter Institutionen

gezwungen sei. Dies ist als mögliche Begründung für eine die breite Schicht der Bürgerschaft belastende Kostenerhöhung im Bereich der grundlegenden Lebensführung nicht ausreichend.

In Hessen ist das Konnexitätsprinzip verfassungsrechtlich in Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung verankert: Vereinfacht gesagt gilt „Wer bestellt, bezahlt“. Wenn das Land den Kommunen neue Aufgaben überträgt oder bestehende Aufgaben wesentlich ausweitet, muss es grundsätzlich auch die finanziellen Folgen ausgleichen.

Für eine hessische Kommune gibt es praktisch fünf Ebenen der Gegenwehr – juristisch, politisch und strategisch:

1. Frühzeitige Dokumentation der Mehrbelastung
Der wichtigste Punkt ist oft nicht die spätere Klage, sondern die belastbare Nachweisführung:
 - konkrete Mehrkosten erfassen (Personal, IT, Gebäude, Standards, Folgekosten),
 - Pflicht- und freiwillige Aufgaben sauber trennen,
 - dokumentieren, welche Landesnorm die Belastung ausgelöst hat,
 - Vergleichszahlen anderer Kommunen sammeln.

Viele Konnexitäts-Streitigkeiten scheitern nicht am Prinzip, sondern an der Darlegung der tatsächlichen Zusatzlast. Der aktuelle, den Stadtverordneten per Email Anfang Mai zugestellte Haushaltsplan-Entwurf („Haushaltsplan 2026 gesamt_ENTWURF_FINAL“) enthält zwar eine Übersicht über die Freiwilligen Leistungen (S. 92), aber keine direkt erkennbare Übersicht – und vor einem Gericht, z.B. dem hessischen Staatsgerichtshof – verwertbare Unterlage, welche Aufwendungen aus welchen Gesetzen/Verordnungen anderer Instituti-onen der Stadt auferlegt werden – und in welcher Höhe ganz, teilweise oder gar nicht ausgeglichen werden. Konkret geht es hierbei um neue Pflichtaufgaben, erheblichen qualitative Standards, organisatorische Erweiterungen und dauerhafte Mehrbelastungen (siehe auch Punkt 3. Weiter unten).

2. Kommunale Spitzenverbände einschalten
In Hessen läuft wirksamer Widerstand fast immer über die kommunalen Spitzenverbände:
 - Hessischer Städte- und Gemeindebund
 - Hessischer Städtetag
 - Hessischer Landkreistag

Diese Verbände:

- bündeln Betroffenheit,
- erstellen Rechtsgutachten,
- führen Musterverfahren,
- üben politischen Druck auf Landtag und Ministerien aus.

Eine Einzelkommune ist gegenüber dem Land oft strukturell zu schwach; Verbandskoordination erhöht die Erfolgchancen erheblich.

3. Normenkontrolle bzw. Kommunalverfassungsverstreit prüfen
Der schärfste Hebel ist ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen. Grundsätzlich kann zum Beispiel eine Verfassungs- bzw. genauer gesagt eine *kommunale Grundrechtsklage* beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen ein geeignetes Mittel sein, wenn das Land Hessen gegen das Konnexitätsprinzip verstößt. Entscheidend ist aber, wer klagt und wie der Verstoß ausgestaltet ist.

Wichtig dabei wäre:

- Klageberechtigt sind typischerweise Gemeinden, Städte oder Landkreise, nicht ohne Weiteres einzelne Bürger.
- Die Kommunen können sich auf ihr verfassungsrechtlich geschütztes Recht der kommunalen Selbstverwaltung berufen.
- Der Staatsgerichtshof hat sich bereits mehrfach mit solchen Fragen beschäftigt, etwa bei Kita-Mindeststandards oder kommunalen Finanzlasten.

Allerdings ist die Erfolgsaussicht stark vom Einzelfall abhängig. Der Staatsgerichtshof prüft insbesondere:

1. Liegt wirklich eine neue oder erweiterte Pflichtaufgabe vor?
2. Entstehen dadurch nachweisbar zusätzliche Kosten?
3. Hat das Land einen ausreichenden finanziellen Ausgleich geschaffen?
4. Ist die Klage überhaupt zulässig (Fristen, unmittelbare Betroffenheit usw.)?

Die Rechtsprechung zeigt:

- Der Staatsgerichtshof erkennt das Konnexitätsprinzip durchaus als ernstzunehmende Verfassungsgrenze an.
- Aber viele Klagen scheitern an Zulässigkeit oder daran, dass das Gericht keinen ausreichenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung sieht.

Mögliche Angriffspunkte wären daher:

- Verletzung des Art. 137 Abs. 6 HV (Konnexität),
- Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie,
- unzureichender finanzieller Ausgleich,
- faktische Aushöhlung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben.

Wichtig ist:

Nicht jede Kostensteigerung ist automatisch ein Konnexitätsverstoß. Juristisch relevant wird es typischerweise bei:

- neuen Pflichtaufgaben,
- erheblichen qualitativen Standards,
- organisatorischen Erweiterungen,
- dauerhaften Mehrbelastungen.

Das Land argumentiert oft:

- die Aufgabe habe bereits bestanden,
- die Kosten seien nicht „wesentlich“,
- Einsparungen an anderer Stelle kompensierten die Belastung,
- der kommunale Finanzausgleich gleiche dies insgesamt aus.

Gerade deshalb braucht man belastbare Finanzdaten und möglichst interkommunale Vergleichszahlen.

4. Angriff über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA)
Manchmal ist nicht die Einzelnorm der beste Angriffspunkt, sondern die insgesamt unzureichende Finanzausstattung.

Der Hessische Verfassungsrahmen verpflichtet das Land zu einer angemessenen finanziellen Mindestausstattung der Kommunen.

Strategisch kann man daher argumentieren:

- zusätzliche Landespflichten + unzureichender KFA = strukturelle Unterfinanzierung,
- freiwillige Selbstverwaltung wird faktisch unmöglich,
- Art. 137 HV wird insgesamt verletzt.

Das ist politisch oft wirksamer als eine isolierte Einzelklage.

5. Begründung Kombination Abwehrmaßnahmen: Politischer Druck wirkt häufig stärker als reine Prozessführung
Erfolgreiche Kommunen kombinieren:

- juristische Gutachten,
- Resolutionen der Stadtverordnetenversammlung/Kreistage,
- Öffentlichkeit,
- gemeinsame Front mehrerer Kommunen,
- Verhandlungen mit Innen- und Finanzministerium.

Besonders wirksam:

- konkrete Beispiele gestrichener freiwilliger Leistungen,
- Nachweis steigender Hebesätze wegen Landesvorgaben,
- Darstellung unfinanzierter Standards.

Das erhöht den politischen Preis für das Land.

Praktisch erfolgreiche Vorgehensweise in Hessen:

1. Kostenanalyse erstellen,
2. Spitzenverband einschalten,
3. Gutachten zur Konnexität beauftragen,
4. interkommunales Bündnis bilden,
5. parallel politische und gerichtliche Schritte vorbereiten.

Denn viele Konflikte werden letztlich vor einer Grundsatzentscheidung durch Nachverhandlungen oder Sonderzuweisungen entschärft.

Ad 6: Hier sei z.B. das Hopper-Projekt erwähnt, da sieht die AfD-Fraktion aktuell keine konkreten Abwehrmaßnahmen. Siehe dazu auch die aktuelle Aufstellung im Kreistag: <https://www.op-online.de/region/dietzenbach/cdu-und-spd-wollen-hopper-erhalten-undflugroute-cindy-verhindern-94295204.html> sowie zur Unwirtschaftlichkeit dieses Ruftaxi-Systems: <https://www.rm-news.de/?p=288172> .

Quelle(n):

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Verfassung des Landes Hessen.

Anlage/n:

Keine